

Datum 21.01.2020
Nr.: RA-038/2020

Anfrage von Stadtratsmitgliedern - öffentlich

(gemäß § 28 Abs. 6 SächsGemO in Verbindung mit der Geschäftsordnung für den Stadtrat der Stadt Chemnitz)

Fragesteller/in: Herr Sven Bader (AfD-Stadtratsfraktion)
Vorname Name (Fraktion)

Kurzbezeichnung: Nachfrage zur Ratsanfrage RA-619/2019

Frage:

Sehr geehrte Frau Oberbürgermeisterin,

die Ratsanfrage RA -619/2019 wurde von Herrn Bürgermeister Runkel mit dem Verweis auf eine vorgebliche Unzulässigkeit nach § 5 Abs. 6 Nr. 1 der Geschäftsordnung des Stadtrates zurückgewiesen.

Ich teile diese Auffassung nicht. Im aktuellen Urteil des Verwaltungsgerichtes Chemnitz vom 24.01.2019 (AZ.: 1 K 672/18) wurde festgestellt, dass der Begriff der einzelnen Angelegenheit in der Gemeindeordnung nicht definiert wurde und somit auszulegen ist. Was eine einzelne Angelegenheit ist, kann inhaltlich nach den, im Urteil genannten Grundsätzen bestimmt werden. Eine zu restriktive Handhabung ist aber nicht sachgerecht.

Die Einsatzbereitschaft des Stadtordnungsdienstes ist ein konkreter Lebenssachverhalt, welcher meiner Fragestellung zugänglich ist. Auch die Fragestellungen zu Überlegungen und Plänen der Verwaltung sind in diesem Zusammenhang ein legitimes Auskunftsbegehren (welches einen engen Zusammenhang zum Sachverhalt der Einsatzbereitschaft des Stadtordnungsdienstes aufweist), da aus diesen Überlegungen und Plänen konkretes Verwaltungshandeln erwächst. Schließlich ist der einzelne Stadtrat konkret in die Sacharbeit eingebunden und benötigt Informationen zu Vorgängen in der Verwaltung (also auch zu geplanten Änderungen von Abläufen) für die ordnungsgemäße Ausübung seines Mandates.

Ein Auskunftsersuchen zur einer allgemeinen Angelegenheit, welches dem Stadtrat in Form des Quorums nach § 5 Abs. 1 der Geschäftsordnung des Stadtrates vorbehalten bleibt, erkenne ich jedenfalls nicht.

Ich bitte daher erneut um Beantwortung meiner (rein vorsorglich angepassten) folgenden Fragestellungen:

1. Wie viele Stellen sind derzeit noch nicht besetzt?
2. Wie viele Bewerbungen gab es auf diese Stellen?
3. Was geschieht mit den durch die Nichtbesetzung nicht verbrauchten finanziellen Mitteln?
4. Ist im Rahmen der jährlichen Zielsetzung gemäß Beschluss B-115/2016 eine Überarbeitung der Einsatzpläne mit dem Ziel der Verlagerung auf gefährdungsrelevantere Zeitfenster vorgesehen?
5. Kann der fehlende Personalbestand durch die Einbeziehung privater Sicherheitsdienste ausgeglichen werden?

Ich bitte Sie um Beantwortung meiner Fragestellung, damit die Anwendung weiterer Schritte unterbleiben kann.

Mit freundlichen Grüßen
Sven Bader

Die Ratsanfrage wurde elektronisch erstellt und enthält keine eigenhändige Unterschrift.